



**Anwesend:
P.Thevissen
Bürgermeister**

Y. Heuschen
J.Grommes
E.Jadin
W.Heeren
Schöffen

R.Franssen
G.Renardy
M.Kelleter-Chaineux
S.Houben-Meessen
I.Malmendier-Ohn
H. Loewenau
E.Simar
G.Malmendier
L.Moutschen
V.Hagelstein-Schmitz
K-H Braun
S.Cloot
Ratsmitglieder

P.Neumann
Generaldirektor

**Punkt 19. der öffentlichen Sitzung:
Gemeindesteuer auf die Ausbeutung von Steingruben**

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Artikel 35, 184 bis 193 des Gemeindedekretes;

Aufgrund des Gesetzes vom 13. April 2019 bezüglich der gütlichen Eintreibung und Zwangseintreibungen von Steuer- und Nichtsteuerschulden;

Aufgrund der gültigen gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen bezüglich der Erstellung und Eintreibung von Gemeindesteuern;

Aufgrund der koordinierten Gesetze für die Minen, den Bergbau, die Steingruben vom 15. September 1919, so wie definiert durch die Dekrete des Wallonischen Regionalrates vom 07. Juli 1988 (Dekret bezüglich der Minen) und vom 27. Oktober 1988 (Dekret bezüglich der Steingruben);

Aufgrund des Rundschreibens der Wallonischen Regierung vom 19. Juli 2001, betreffend den Haushaltsplan 2002 der Gemeinden der Wallonischen Region mit Ausnahme der Gemeinden der deutschsprachigen Gemeinschaft, die die Gemeinden aufgefordert hatten, eine direkte Steuer auf Steingruben zu verabschieden;

Aufgrund des Art. 7 des Programmgesetzes vom 20. Juli 2006 zur Änderung des Artikels 371 des Einkommensteuergesetzbuches 1992;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 29. Oktober 2019 zur Gemeindesteuer auf die Ausbeutung von Steingruben für das Jahr 2019;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

In Anbetracht der Tatsache, dass über die gegenwärtige Steuerfestlegung anlässlich der Sitzung der Finanzkommission vom 7. Oktober 2019 debattiert wurde;

Dass die gegenwärtige Steuer in den Einnahmen des ordentlichen Gemeindehaushalts unter Artikel 040/36409 vorgesehen ist;

Aufgrund, dass gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes ein Gutachten beim Regionaleinnehmer beantragt wurde;

Aufgrund, dass der Regionaleinnehmer kein Gutachten abgegeben hat;

Nach Anhörung des Schöffen J.Grommes in seinen Erläuterungen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Für eine Dauer von sechs Jahren, beginnend am **01. Januar 2020** und endend am **31. Dezember 2025** wird zugunsten der Gemeinde eine jährliche Steuer auf die Ausbeutung von Steingruben erhoben (Haushaltsartikel: 040/36409)

Unter Ausbeutung versteht man die zum 01. Januar des jeweiligen Rechnungsjahres aktiven Steingruben sowie die im Artikel 2 des Dekretes des Rates der Wallonischen Region vom 27. Oktober 1988 bezüglich Steingruben definiert sind.

Artikel 2: Die Steuer wird festgelegt auf **10.000,00 EUR** pro Jahr.

Artikel 3: Die Steuer ist aufgeteilt unter den Betreibern der Minen, des Bergbaus und der Steingruben, die sich zum 01. Januar des Steuerjahres auf dem Gemeindegebiet befinden.

Artikel 4: Die Steuer ist im Verhältnis zur Anzahl der Tonnen der abgebauten Produkte während des Jahres vor dem Steuerjahr aufgeteilt unter den Steuerpflichtigen.

Artikel 5: Die Betreiber werden aufgefordert die in Artikel 4 festgehaltene Tonnage mitzuteilen.

Die Gemeindeverwaltung hat das Recht die mitgeteilten Angaben, mit den ihr zur Verfügung stehenden gesetzlichen Mitteln, nachzuprüfen.

Der Steuerpflichtige ist verpflichtet spätestens am 31. März des Steuerjahres die notwendigen Angaben für die Steuerberechnung einzureichen.

Artikel 6: In Ermangelung einer Erklärung oder im Falle einer unzulänglichen Erklärung, wird der Steuerpflichtige von Amtswegen besteuert und zwar aufgrund der Elemente über welche die Gemeindeverwaltung verfügen kann, mit Ausnahme des Beschwerde- und Rekursrechtes.

Ehe die Besteuerung von Amtswegen vorgenommen wird, teilt das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, die Elemente auf welche die Besteuerung basiert ist, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer mit.

Wenn der Steuerpflichtige innerhalb einer Frist von 30 Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, keinerlei Bemerkungen vorgetragen hat, kann die Besteuerung von Amtswegen gültig in eine Heberolle aufgenommen werden.

Artikel 7: Es handelt sich um eine Heberollensteuer. Die Entrichtung der Steuer hat innerhalb von zwei Monaten nach dem Versand des Steuerbescheides zu erfolgen. In Ermangelung der Zahlung innerhalb der festgelegten Frist werden die Regelungen bezüglich der Eintreibung gemäß den Regeln der Eintreibung in Sachen Staatssteuern auf das Einkommen vorgenommen.

Artikel 8: Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen eine Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten. Damit diese zulässig ist, müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum des Versands des Steuerbescheides eingereicht werden.

Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Bei materiellen Fehlern, die durch die doppelte Besteuerung, Zahlenirrtümer, usw. entstanden sind, kann der Steuerpflichtige beim Gemeindegremium, gemäß den Bestimmungen des Artikels 376 des Gesetzbuches über Einkommensteuern eine Berichtigung anfragen.

Artikel 9: Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens zur allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Namens des Gemeinderates:

**Der Generaldirektor,
(gez.) P. NEUMANN**

**Der Vorsitzende,
(gez.) P.THEVISSSEN**

Für gleich lautenden Auszug:

**Der Generaldirektor,
P. NEUMANN**



**Der Bürgermeister,
P.THEVISSSEN**